

**AMT DER WIENER  
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro  
1082 Wien, Rathaus  
4000-82325

MD-VfR - 1384/99

Wien, 15. November 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Regelung des Arbeits-  
verhältnisses der Hausgehilfen  
und Hausangestellten 2000 (Haus-  
gehilfen- und Hausangestellten-  
gesetz 2000 - HGHAG) und über  
die Änderung des Arbeitsvertrags-  
rechts-Anpassungsgesetzes;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 51.012/19-2/99

An das

Bundesministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 22. September 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesge-  
setzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stel-  
lung genommen:

**Zu Artikel I (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz 2000):**

Zu § 3 Abs. 2 Z 3:

Der Titel der zitierten Rechtsvorschrift lautet korrekt „Bundesgesetz vom 7. Juli 1976  
betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflege-  
freistellung“.

- 2 -

Zu § 6 Abs. 3:

Richtigerweise muss es hier „des außerordentlichen Entgelts“ heißen.

Zu § 8 Abs. 1:

Das bereits angesprochene Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, auf welches hier offenbar verwiesen wird, trägt keine Kurzbezeichnung „Urlaubsgesetz“. Man sollte hier deshalb eine korrekte Zitierung des Langtitels vornehmen.

Zu § 13 Abs. 4:

Die vorgesehene Dauer der Probezeit erscheint zu kurz bemessen; sie sollte auf zumindest zwei Wochen ausgedehnt werden.

Zu § 20 Abs. 3 und 4:

Im Interesse eines sprachlichen Gleichklanges sollte in beiden Absätzen entweder die Formulierung „bis zu ... Stunden“ oder die Formulierung „bis auf ... Stunden“ verwendet werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Köchl

Dr. Macho  
Senatsrat